



Ausnahmegründe für die Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium im Wintersemester bis zum 31.Oktober, im Sommersemester bis zum 31.März

Ende Zulassungsfrist Wintersemester: 5. September
Ende Zulassungsfrist Sommersemester: 5. Februar

Ausnahmegründe laut Universitätsgesetz § 61 (2)

1. Nichtbestehen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens oder der Studieneingangs- und Orientierungsphase in einem anderen Studium, sofern das Ergebnis für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner vorliegt;
2. Erlangung der allgemeinen Universitätsreife für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner;
3. bei Zivildienern, Präsenzdienern und Ausbildungsdienst Leistenden und bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, sofern zum 31. August oder 31. Jänner der Dienst geleistet wurde oder eine Einberufung bestand und der Dienst später nicht angetreten oder vor Ende der Nachfrist abgebrochen oder unterbrochen wurde;

sowie laut Verordnung des Rektorats über die Studienzulassung

4. wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Vornahme der Zulassung innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist durch ein unvorhergesehen eingetretenes oder unabwendbares Ereignis verhindert wurde.